

fähete Sünde ewige Strafe verhängen kann, und daß er angemessen, gerecht, heilig, weise handelt, wenn er sie in der That verhängt. Der schweren Sünde gebührt eine ewige Strafe zunächst mit Rücksicht auf die sittliche Ordnung. Gott in seiner Heiligkeit will nämlich nothwendig die Aufrechterhaltung dieser Ordnung; er will folglich auch das dem Zwecke entsprechende Mittel, und als solches stellt sich, angesichts der Schwäche, des Dankelmutheß, des Leichtsinnes der freien, sittlichen Wesen, einzig die ewige Strafe dar. — Die Einwendung, der barmherzige Gott müsse sich im Jenseits doch endlich des Geschöpfes erbarmen und ihm Gelegenheit zur Buße und Versöhnung geben; oder aber, er habe das Geschöpf, dessen Unbussfertigkeit er voraussetzte, gar nicht schaffen dürfen, bringt den Schöpfer in unwürdige Abhängigkeit vom Geschöpfe und von seinen Launen. Es entspricht vielmehr durchaus der Güte und der Weisheit Gottes, sittliche Wesen zu schaffen, ihnen die Erreichung ihres nächsten Zieles, der Glückseligkeit, vollaus möglich zu machen und eine angemessene Grenze festzusetzen, auf welcher die sittliche Entwicklung ihren Abschluß findet, damit von da ab alle in ewigem Beharren dem nothwendigen letzten Endzweck dienen: der Ehre Gottes, die einen durch ihre Seligkeit, die anderen durch ihre Unseligkeit. — Die weitere Einwendung, Zweck der Strafe sei ausschließlich die Besserung des Sünders, und bewegen sei eine ewige Strafe zweckwidrig, verkennet die wahre Natur der Sünde. Die Sünde fügt nämlich der Majestät Gottes ein schweres Unrecht zu, das im Interesse der sittlichen Ordnung wieder ausgeglichen werden muß. Und eben dieses intendirt die strafende Gerechtigkeit (*justitia vindicativa*), welche den Ausgleich dadurch herbeiführt, daß sie, das schuldige Subject strafend, Sühne und Genugthun schafft. Wie die Tugend ihrer Natur nach des Lohnes, so ist die Sünde ihrer Natur nach der Strafe werth. Gerade aus der Natur der Sünde ergeben sich neue wichtige Momente für die Ewigkeit der Strafe. Die Lobsünde ist ihrer Natur nach eine Verachtung und Beleidigung des Unendlichen Gottes. Mag sie auch als That des endlichen Geschöpfes in sich selbst ein endlicher Act sein, eine gewisse Unendlichkeit faßt ihr insofern an, als nach der Höhe des Beleidigten sich die Größe der Beleidigung richtet. Gott kann also in seiner Gerechtigkeit eine Strafe verhängen, die ebenfalls den Charakter einer gewissen Unendlichkeit besitzt, und das ist die ewige Strafe, da auch sie nur in gewissem Sinne, nur insofern unendlich ist und bleibt, als sie intensiv, für die Empfindung des Geschöpfes, stets nur ein endliches Uebel ist, und als sie extensiv, so lange sie sich auch fortsetzt, thatsächlich niemals über eine endliche Dauer hinauskommt. Dazu kommt als zweites Beweismoment, daß der Sünder selbst in seiner Sünde sich für ewigen Verlust Gottes, für ewige Unglückseligkeit entscheidet. Die schwere Sünde trennt ihn ja von Gott, und es steht nicht in seiner Macht und in seinem Belieben, diese

Verbindung wieder anzuknüpfen. Sofern er also auf die Gefahr hin sündigte, Gott ewig zu verlieren, hat er sich selbst die ewige Unglückseligkeit erwählt. — Weitere Einwendungen beruhen auf Mißverständniß oder Einseitigkeit. Freilich ist der Mensch schwach; aber es handelt sich ja um Todsünden, also um Sünden, welche eine hinlängliche Erkenntniß voraussetzen und das Wert eigenster und freiester Entscheidung sind. Freilich dauert die Lobsünde unter Umständen nur wenige Augenblicke; aber zur Bestimmung der Strafe kommt nicht bloß bei der menschlichen Justiz, sondern vor Allem auch bei der göttlichen Gerechtigkeit in erster Linie die innere Natur und Schwere der Uebertretung in Betracht. Freilich übt Gott Rache, wenn er straft; aber einen sittlichen Frevel zu rächen, ist nur für den Unberechtigten unerlaubt, für den Berechtigten aber erlaubt oder selbst pflichtmäßig (vgl. „Der moderne Unglaube und die ewigen Strafen“ in den Stimmen aus Maria-Laach, 1886, Heft 6 und 7).

Absolute Gewissheit gibt uns der Glaube. Zahlreiche, hinlänglich klare Belegstellen finden sich schon in der alttestamentlichen Schrift (vgl. Jf. 33, 14; 34, 10; 65, 5; 66, 24. Jer. 17, 4; 51, 39 und 57. Klagel. 3, 6. Dan. 12, 2. Weish. 3, 8; 4, 19). Dasselbe gilt von den neutestamentlichen Büchern, und es braucht hier bloß auf diejenigen Stellen hingewiesen zu werden, bei denen es nach dem Context ganz evident ist, daß die Ausbrüche *αἰών, αἰών, aeternum* (vgl. Passaglia, *De aeternitate poenarum* 8 sq.) schlechterdings nur im eigentlichen Sinne verstanden werden dürfen. So spricht unser Herr, und zwar in dreimaliger, feierlicher Wiederholung, von einem unauslöschlichen Feuer, wo der Wurm nicht stirbt und das Feuer nicht erlischt (Marc. 9, 42 ff.). Als Richter aber, dessen Urtheil eine klare Formulierung erheischt, spricht er von ewigem Feuer (Matth. 25, 41). Endlich stellt die heilige Schrift den ewigen Lohn und die ewige Strafe wiederholt einander gegenüber (Matth. 25, 46. Joh. 3, 36. Röm. 9, 21 ff.). Wie folglich der Lohn im eigentlichen Sinne ewig ist, so wird es auch die Strafe sein. Wenn also z. B. der hl. Petrus Apg. 3, 21 von einer Wiederherstellung aller Dinge spricht, so betrachtet er den Ausschluß der Verdammten als eine selbstverständliche Einschränkung. — Die Lehre der Väter, von den apostolischen an, ist einstimmig, obwohl einzelne, z. B. Gregor von Nyssa (Or. cat. 26) und Hieronymus (In Is. 14, 20), von Origenes' Auctorität beeinflusst, sich stellenweise schwankend ausdrücken (vgl. Petavius, *De angel.* I. 3, c. 8; Schwane, *Dogmengeschichte der patristischen Zeit* 773 ff.). Schon der Verfasser des Briefes an Diognet spricht von einem *αἰών αἰώνιον*; Hieronymus und Gregor d. Gr. bekämpfen eingehend die Origenisten (vgl. Petavius I. c., wo gegen 25 Zeugnisse der Väter aufgeführt werden). — Die von einzelnen älteren Historikern (Paulus und Johannes Diaconus) gebrachte, von den späteren Theologen vielfach besprochene Erzählung, daß